

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Korporative Mitglieder können durch ihren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten werden.
2. Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat hierzu mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung **schriftlich, fernschriftlich oder auf elektronischem Weg** einzuladen. Die Beschlussvorlagen sollen mit der Einladung **zur Verfügung gestellt** werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
 - a) wenn der Vorstand es für notwendig hält,
 - b) wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages abgehalten werden. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung **schriftlich, fernschriftlich oder auf elektronischem Weg** einzuladen.

4. **Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann wahlweise in Form einer reinen Präsenzveranstaltung, als reine Audio- oder Videokonferenz (einschließlich Online-Meeting und virtueller Gesprächskonferenz) oder als hybride Veranstaltung durchgeführt werden. Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand mit Einberufung der Mitgliederversammlung. Bei geheimen Abstimmungen muss technisch gewährleistet sein, dass eine geheime Stimmabgabe auch auf elektronischem Weg in datenschutzrechtskonformer Weise möglich ist.**
5. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann abgestimmt werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder sich hierfür aussprechen.
6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. **Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 20% Prozent der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.**

8. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Aussprache hierüber sowie die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses gemäß Bericht der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Durchführung der jeweils fälligen Wahlen (z.B. Vorstand alle zwei Jahre, jährlich zwei Rechnungsprüfer),
 - d) Genehmigung des Haushaltplans,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern des VDE Rhein-Ruhr e. V. und Vornahme sonstiger Ehrungen.

Daneben beschließt die Mitgliederversammlung über andere Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Satzung sowie in grundlegenden Fragestellungen wie etwa die strategische Ausrichtung der gemeinnützigen Tätigkeit.

9. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, sofern sich kein Widerspruch erhebt. Entsprechendes gilt für Blockwahl.
10. Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
11. Über jede Mitgliederversammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und von dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist die Niederschrift in angemessener Zeit kenntlich zu machen.
12. Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Mitgliederversammlung verhindert, so kann es sich unter Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht ist beim Eintritt in die Versammlung dem Leiter vorzulegen. Jedes Mitglied kann pro Abstimmung höchstens ein anderes Mitglied vertreten.